

und Eigentumsverbrechen, die ja das hauptsächlichste Gebiet ihrer Anwendung darstellen.

Am deutlichsten und unverhülltesten tritt die negative Einstellung zur sozialistischen Arbeit bei solchen Delikten hervor, deren Täter überhaupt nicht arbeiten und ihren Lebensunterhalt auf parasitäre Weise und aus dunklen Quellen bestreiten. Hier handelt es sich um ausgesprochene Schmarotzer, die von im großen Stil betriebenen Wirtschafts- und Eigentumsverbrechen leben. Die Zahl solcher Delikte ist äußerst gering. Durch die am 13. August getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Grenzen der DDJt ist solchen Existenzen durchweg die Basis für ihr Wirken genommen worden. Denn es handelte sich dabei meistens um Menschen, die die Spaltung Deutschlands und Berlins ausnutzten und davon lebten. Durch die in der Verordnung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) enthaltenen Maßnahmen gegen arbeitsscheue Elemente wird allen Versuchen, auf Kosten der Gesellschaft ohne Arbeit zu leben, ein Riegel vorgeschoben.

Menschen, die sich der sozialistischen Arbeit entziehen, stellen sich mit ihren Straftaten faktisch außerhalb der sozialistischen Gesellschaft, und es müssen in Gestalt der Freiheitsstrafe entschlossene Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die sozialistische Gesellschaft getroffen werden.

Fälle, in welchen der Rechtsbrecher überhaupt nicht arbeitet und ausschließlich auf parasitäre Weise lebt, bereiten in der Praxis unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessung kaum Schwierigkeiten.

Wesentlich schwieriger ist die differenzierte Einschätzung solcher Straftaten — und das ist die Mehrzahl der Fälle — in welchen der Rechtsbrecher einer — mehr oder weniger geregelten — Arbeit nachgeht. Dabei zeigt sich nämlich, daß die Tatsache des Arbeitens, der Einhaltung der Arbeitszeit und der Erfüllung der Norm allein noch nicht ausreicht, um über die Einstellung zur Arbeit und den Grad des Widerspruchs des Rechtsbrechers zu den sozialistischen Produktionsverhältnissen eine umfassende und abschließende Aussage machen zu können.

Die Tatsache, daß jemand überhaupt arbeitet, schließt einen Widerspruch zwischen ihm und den sozialistischen Produktionsverhältnissen und eine Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin keinesfalls aus. Denn diese erschöpft sich nicht in der bloßen Einhaltung der Arbeitszeit — wenn diese auch auf einen gewissen Grad der Verbindung mit der sozialistischen Produktion schließen läßt —, sondern umfaßt auch die Einhaltung des sozialistischen Leistungsprinzips in allen seinen Formen.

Hinter den sich in Wirtschafts- und Eigentumsverbrechen äußernden Verletzungen des sozialistischen Leistungsprinzips steckt nicht nur eine negative Einstellung zum sozialistischen und persönlichen Eigentum, sondern letzten Endes auch zur sozialistischen Arbeit. Denn der Rechtsbrecher bringt damit zum Ausdruck, daß er die sozialistische Arbeit nicht als einzige Quelle des Wohlstandes anzuerkennen bereit ist. Er sucht daher nicht — zumindest nicht ausschließlich — in der Steigerung der Arbeitsproduktivität den Weg zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, sondern sucht ihn im Grunde genommen auf bürgerliche, d. h. parasitäre, Weise. Auch wenn der Täter bei solchen Delikten einer geregelten Arbeit nachgeht, führt eine solche Einstellung zur Arbeit zu einem Hemmnis bei der Entwicklung der produktiven Kräfte des Rechtsbrechers (er qualifiziert sich nicht, beteiligt sich nicht am Wettbewerb, nimmt nicht an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit teil, produziert viel Ausschub); sie hindert ihn, seine ganze Kraft in den Dienst des Sozialismus zu stellen. Dadurch werden seine Einbeziehung in die sozialistischen Kollektive und damit die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse erschwert. Hinzu kommt, daß sie die Tendenz zur Außerkräftsetzung

des sozialistischen Leistungsprinzips in sich bergen und damit auch auf eine Beeinträchtigung der ihm innewohnenden mobilisierenden Wirkung gerichtet sind. Auch dadurch behindern diese Delikte die Entfaltung der produktiven Kräfte und die Festigung der Produktionsverhältnisse. Darin besteht neben dem materiellen Schaden, den sie der Gesellschaft unmittelbar zufügen, die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte. Durch die Bekämpfung dieser Straftaten und den damit verbundenen Zwang zur Einhaltung des sozialistischen Leistungsprinzips trägt das Strafrecht zur Entfaltung der produktiven Kräfte sowohl des Rechtsbrechers als auch von Menschen mit einer ähnlichen ideologischen Einstellung bei. Die Bewußtmachung und Überwindung der sich in derartigen Straftaten offenbarenden negativen Einstellung zur sozialistischen Arbeit trägt wesentlich zur Hebung der Arbeitsmoral des Rechtsbrechers und des ganzen Kollektivs bei. Darin besteht — neben der Verhinderung unmittelbarer ökonomischer Schäden — hauptsächlich die ökonomische Rolle des Strafrechts. Um diese voll zur Geltung bringen zu können, ist gerade die konkrete Aufdeckung der in der Arbeitsmoral des Rechtsbrechers vorhandenen Widersprüche notwendig.

Die in zahlreichen Verbrechen zum Ausdruck kommende negative Einstellung zur sozialistischen Arbeit kann von sehr unterschiedlicher Intensität sein und sich in Delikten von der verschiedensten Gesellschaftsgefährlichkeit äußern. Sie bestimmt sehr wesentlich die Tiefe des Widerspruchs, in den sich der Rechtsbrecher durch seine Straftat zur Gesellschaft setzt, d. h. den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit.

So gibt es Fälle, in welchen Menschen, die einer ständigen Arbeit nachgehen, sich durch Eigentums- oder Wirtschaftsverbrechen materielle Mittel in einem Umfang verschaffen, daß diese einen erheblichen Teil des Lebensunterhalts bilden und ein teilweise parasitäres Leben ermöglichen. Bei den Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen, die zur persönlichen Bereicherung dienen, d. h. also den vorsätzlichen Aneignungsdelikten, werden damit das Ausmaß und der materielle Schaden dieser Delikte zu einem entscheidenden Gradmesser für die Tiefe des Widerspruchs, in den sich der Rechtsbrecher zur sozialistischen Gesellschaft, speziell zur sozialistischen Arbeit, gesetzt hat.

Dafür zwei Beispiele:

Ein Angehöriger eines volkseigenen Betriebes, der neben seiner beruflichen Arbeit die Kasse der gegenseitigen Hilfe leitete, unterschlug im Verlaufe von vier Jahren etwa 25 000 DM der Kasse gehörender Gelder und verdeckte dies durch fingierte Verträge über gewährte Darlehen. Das macht im Monatsdurchschnitt eine Summe von etwa 500 DM aus.

Ein in einer Heilanstalt beschäftigter Friseur bezog regelmäßig von einem Großhändler (!) in Westberlin bestimmte Gebrauchsgüter und verkaufte sie mit Gewinn seinen Kunden. Insgesamt setzte er auf diese Weise für etwa 10 000 DM Ware um.

Obwohl also diese Menschen im Arbeitsprozeß stehen und ihre Arbeit sogar pünktlich verrichten und die Arbeitszeit einhalten, ist hier die parasitäre Tendenz so stark und zeigt sich in ihnen eine derart negative Einstellung zur sozialistischen Arbeit, daß die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe notwendig ist. Oft verbindet sich allerdings bei solchen Delikten die Straftat mit Arbeitsbummelei, die vielfach sogar zur Begehung der Delikte notwendig ist.

Schwierig ist in diesem Zusammenhang die richtige Einschätzung solcher Aneignungsdelikte, die zwar auch fortgesetzt begangen sind und in ihrer Gesamtheit gesehen einen erheblichen Schaden verursachen können, die aber für den Täter keinen allzu großen Anteil an seinem Lebensunterhalt ausmachen. Das sind insbesondere die recht häufigen Fälle, in welchen Arbeiter oder Genossenschaftsbauern die alte, aus dem Kapitalismus